

SATZUNG

der

INVESTERINGSFORENINGEN JYSKE INVEST INTERNATIONAL

Name und Sitz

§ 1

Abs. 1

Der Name der Investmentgesellschaft lautet Investeringsforeningen Jyske Invest International.

Abs. 2

Sitz der Investmentgesellschaft ist die Gemeinde Silkeborg, Dänemark.

Gegenstand

§ 2

Abs. 1

Gegenstand der Investmentgesellschaft ist es, gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen in der Satzung, vgl. § 6, von einem breiteren Kreis oder der Öffentlichkeit Mittel entgegenzunehmen, die bei Beachtung eines Prinzips über Risikostreuung und im Einklang mit dem dänischen Gesetz über Investmentgesellschaften u. a. m. („Lov om investeringsforeninger mv.“) in Finanzinstrumenten angelegt werden und auf Anweisung eines Anlegers, dessen Anteil am Vermögen mit Mitteln, die von dem Vermögen herrühren, einzulösen.

Anleger

§ 3

Abs. 1

Anleger der Investmentgesellschaft ist, wer einen oder mehrere Anteile des Vermögens der Investmentgesellschaft (hiernach „Anteile“) hält.

Haftung

§ 4

Abs. 1

Ein Anleger in einem Fonds übernimmt keine persönliche Haftung für die Verpflichtungen der Investmentgesellschaft oder des betreffenden Fonds. Der Anleger haftet allein mit seinem Anteil am Vermögen (Einlage).

Abs. 2

Die jeweiligen Fonds der Investmentgesellschaft, vgl. § 6, übernehmen nur für die eigenen Verpflichtungen die Haftung. Jeder Fonds haftet jedoch auch für seinen Anteil an den Gemeinkosten. Ist vergeblich eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet worden, oder ist auf andere Weise nachgewiesen worden, dass ein Fonds seine Verpflichtungen gemäss Ziffer 2 nicht erfüllen kann, haften die übrigen Fonds gesamtschuldnerisch für den Anteil des Fonds an den Gemeinkosten.

Abs. 3

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Angestellten sowie eine etwaige Investmentverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft haften nicht für die Verpflichtungen der Investmentgesellschaft.

Die Platzierung der Mittel**§ 5****Abs. 1**

Der Verwaltungsrat legt für jeden Fonds innerhalb der in § 6 festgelegten Rahmenbedingungen die übergeordnete Anlagestrategie fest und ist für diese verantwortlich.

Abs. 2

Die Anlagen erfolgen im Einklang mit dem dänischen Gesetz über Investmentgesellschaften („Lov om investeringsforeninger m.v.“) u. a. m.

Fonds**§ 6**

Die Investmentgesellschaft ist in die nachstehenden Fonds gegliedert.

„CL“ hinter dem Namen eines Fonds bedeutet, dass der Fonds in Anteilklassen aufgeteilt werden kann, vgl. § 7.

Abs. 1**Jyske Invest Emerging Market Bonds (EUR) CL**

Der Fonds ist thesaurierend und Anteil ausstellend.

Der Fonds ist von § 19 des dänischen Gesetzes über die Besteuerung von Aktiengewinnen (aktieavancebeskatningsloven) umfasst.

Das Fondsvermögen wird vorwiegend in Anleihen investiert, die von Ländern ausgegeben sind, die einen Wandlungsprozess vom Entwicklungsland zur Industrienation durchlaufen, in den räumlichen Gebieten Lateinamerika, Asien, Osteuropa und Afrika. Die Anleihen sind mit einem gewissen Kreditrisiko verbunden. Anlagen in Lokalwährungen an den Emerging Markets werden grundsätzlich nicht abgesichert. Anlagen in anderen Währungen werden als Ausgangspunkt alle gegenüber dem EUR abgesichert.

Der Fonds kann Einlagen bei einem Kreditinstitut tätigen.

Die Anlagen werden an den vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft genehmigten regulierten Märkten, s. Anlage 2, Teil 1, getätigt.

Höchstens 10 % des Fondsvermögens werden an anderen Märkten und in nicht-notierten Instrumenten angelegt.

Der Fonds kann Derivate einsetzen und Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Der Fonds kann bis zu 10 % des Vermögens in Anteile anderer Investmentgesellschaften, Fonds oder Anlageinstitute investieren.

Abs. 2

Jyske Invest High Yield Corporate Bonds CL

Der Fonds ist thesaurierend und Anteil ausstellend.

Der Fonds ist von § 19 des dänischen Gesetzes über die Besteuerung von Aktiengewinnen (aktieavancebeskatningsloven) umfasst.

Das Fondsvermögen wird vorwiegend in ein Portfolio aus hochverzinslichen Anleihen, die von Unternehmen ausgegeben sind, investiert. Das Fondsvermögen wird überwiegend in Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade investiert. Die Anleihen sind mit einem hohen Kreditrisiko verbunden. Anlagen in anderen Währungen als dem EUR werden als Ausgangspunkt gegenüber dem EUR abgesichert.

Der Fonds kann Einlagen bei einem Kreditinstitut tätigen.

Die Anlagen werden an den vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft genehmigten regulierten Märkten, s. Anlage 2, Teil 1, getätigt.

Die Mittel können über den US-Markt für High Yield Bonds, auch OTC-Fixed Income-Markt genannt, der von der FINRA (Financial Industry Regulatory Authority) reguliert wird, sowie in Rule 144 A-Titeln angelegt werden, die in Papiere umgetauscht werden können, die innerhalb eines Jahres gemäss dem Securities Act von 1933 bei der SEC registriert und am OTC-Fixed Income-Markt gehandelt werden. Es bestehen keine Anforderungen an das Rating dieser Anleihen, das Volumen der Begebungen oder die Liquidität der Titel.

Höchstens 10 % des Fondsvermögens werden an anderen Märkten und in nicht-notierten Instrumenten angelegt.

Der Fonds kann Derivate einsetzen und Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Der Fonds kann bis zu 10 % des Vermögens in Anteile anderer Investmentgesellschaften, Fonds oder Anlageinstitute investieren.

Abs. 3

Jyske Invest Global Equities CL

Der Fonds ist thesaurierend und Anteil ausstellend.

Der Fonds ist von § 19 des dänischen Gesetzes über die Besteuerung von Aktiengewinnen (aktieavancebeskatningsloven) umfasst.

Das Fondsvermögen wird in globale Aktien investiert.

Mindestens 51 % des Fondsvermögens sind in Finanzinstrumente zu investieren, die als Kapitalbeteiligungen klassifiziert sind.

Die Anlagen werden an den vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft genehmigten regulierten Märkten, s. Anlage 2, Teil 1, getätigt.

Höchstens 10 % des Fondsvermögens werden an anderen Märkten und in nicht-notierten Instrumenten angelegt.

Der Fonds kann Derivate einsetzen.

Der Fonds kann bis zu 10 % des Vermögens in Anteile anderer Investmentgesellschaften, Fonds oder Anlageinstitute investieren.

Abs. 4

Jyske Invest Equities Low Volatility CL

Der Fonds ist thesaurierend und Anteil ausstellend.

Der Fonds ist von § 19 des dänischen Gesetzes über die Besteuerung von Aktiengewinnen (aktieavancebeskatningsloven) umfasst.

Das Fondsvermögen wird in globale Aktien investiert, die voraussichtlich eine niedrigere Volatilität als der globale Aktienmarkt haben werden.

Mindestens 51 % des Fondsvermögens sind in Finanzinstrumente zu investieren, die als Kapitalbeteiligungen klassifiziert sind.

Die Anlagen werden an den vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft genehmigten regulierten Märkten, s. Anlage 2, Teil 1, getätigt.

Höchstens 10 % des Fondsvermögens werden an anderen Märkten und in nicht-notierten Instrumenten angelegt.

Der Fonds kann Derivate einsetzen.

Der Fonds kann bis zu 10 % des Vermögens in Anteile anderer Investmentgesellschaften, Fonds oder Anlageinstitute investieren.

Abs. 5

Jyske Invest Stable Strategy CL

Der Fonds ist thesaurierend und Anteil ausstellend.

Der Fonds ist von § 19 des dänischen Gesetzes über die Besteuerung von Aktiengewinnen (aktieavancebeskatningsloven) umfasst.

Das Fondsvermögen wird vorwiegend in ein globales Portfolio aus Anleihen und Aktien mit dem Hauptgewicht auf Anleihen investiert. Mindestens 75 % des Vermögens sind stets in EUR angelegt oder gegenüber EUR abgesichert.

Der Fonds kann Einlagen bei einem Kreditinstitut tätigen.

Die Anlagen werden an den vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft genehmigten regulierten Märkten, s. Anlage 2, Teil 1, getätigt.

Die Mittel können ferner über den US-Markt für High Yield Bonds, auch OTC-Fixed Income-Markt genannt, der von der FINRA (Financial Industry Regulatory Authority) reguliert wird, sowie in Rule 144 A-Titeln angelegt werden, die in Papiere umgetauscht werden können, die innerhalb eines Jahres gemäss dem Securities Act von 1933 bei der SEC registriert und am OTC-Fixed Income-Markt gehandelt werden. Es bestehen keine Anforderungen an das Rating dieser Anleihen, das Volumen der Begebungen oder die Liquidität der Titel.

Höchstens 10 % des Fondsvermögens werden an anderen Märkten und in nicht-notierten Instrumenten angelegt.

Der Fonds kann Derivate einsetzen und Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Der Fonds kann bis zu 10 % des Vermögens in Anteile anderer Investmentgesellschaften, Fonds oder Anlageinstitute investieren.

Abs. 6

Jyske Invest Balanced Strategy CL

Der Fonds ist thesaurierend und Anteil ausstellend.

Der Fonds ist von § 19 des dänischen Gesetzes über die Besteuerung von Aktiengewinnen (aktieavancebeskatningsloven) umfasst.

Das Fondsvermögen wird vorwiegend in ein globales Portfolio aus Anleihen und Aktien investiert. Mindestens 75 % des Vermögens sind stets in EUR angelegt oder gegenüber EUR abgesichert.

Mindestens 25 % des Fondsvermögens sind in Finanzinstrumente zu investieren, die als Kapitalbeteiligungen klassifiziert sind.

Der Fonds kann Einlagen bei einem Kreditinstitut tätigen.

Die Anlagen werden an den vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft genehmigten regulierten Märkten, s. Anlage 2, Teil 1, getätigt.

Die Mittel können ferner über den US-Markt für High Yield Bonds, auch OTC-Fixed Income-Markt genannt, der von der FINRA (Financial Industry Regulatory Authority) reguliert wird, sowie in Rule 144 A-Titeln angelegt werden, die in Papiere umgetauscht werden können, die innerhalb eines Jahres gemäss dem Securities Act von 1933 bei der SEC registriert und am OTC-Fixed Income-Markt gehandelt werden. Es bestehen keine Anforderungen an das Rating dieser Anleihen, das Volumen der Begebungen oder die Liquidität der Titel.

Höchstens 10 % des Fondsvermögens werden an anderen Märkten und in nicht-notierten Instrumenten angelegt.

Der Fonds kann Derivate einsetzen und Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Der Fonds kann in Anteile anderer Investmentgesellschaften, Fonds oder Anlageinstitute investieren.

Abs. 7**Jyske Invest Balanced Strategy (GBP) CL**

Der Fonds ist thesaurierend und Anteil ausstellend.

Der Fonds ist von § 19 des dänischen Gesetzes über die Besteuerung von Aktiengewinnen (aktieavancebeskatningsloven) umfasst.

Das Fondsvermögen wird vorwiegend in ein globales Portfolio aus Anleihen und Aktien investiert. Mindestens 75 % des Vermögens sind stets in GBP angelegt oder gegenüber GBP abgesichert.

Mindestens 25 % des Fondsvermögens sind in Finanzinstrumente zu investieren, die als Kapitalbeteiligungen klassifiziert sind.

Der Fonds kann Einlagen bei einem Kreditinstitut tätigen.

Die Anlagen werden an den vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft genehmigten regulierten Märkten, s. Anlage 2, Teil 1, getätigt.

Die Mittel können ferner über den US-Markt für High Yield Bonds, auch OTC-Fixed Income-Markt genannt, der von der FINRA (Financial Industry Regulatory Authority) reguliert wird, sowie in Rule 144 A-Titeln angelegt werden, die in Papiere umgetauscht werden können, die innerhalb eines Jahres gemäss dem Securities Act von 1933 bei der SEC registriert und am OTC-Fixed Income-Markt gehandelt werden. Es bestehen keine Anforderungen an das Rating dieser Anleihen, das Volumen der Begebungen oder die Liquidität der Titel.

Höchstens 10 % des Fondsvermögens werden an anderen Märkten und in nicht-notierten Instrumenten angelegt.

Der Fonds kann Derivate einsetzen und Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Der Fonds kann in Anteile anderer Investmentgesellschaften, Fonds oder Anlageinstitute investieren.

Abs. 8**Jyske Invest Dynamic Strategy CL**

Der Fonds ist thesaurierend und Anteil ausstellend.

Der Fonds ist von § 19 des dänischen Gesetzes über die Besteuerung von Aktiengewinnen (aktieavancebeskatningsloven) umfasst.

Das Fondsvermögen wird vorwiegend in ein globales Portfolio aus Anleihen und Aktien investiert. Mindestens 75 % des Vermögens sind stets in EUR angelegt oder gegenüber EUR abgesichert.

Mindestens 25 % des Fondsvermögens sind in Finanzinstrumente zu investieren, die als Kapitalbeteiligungen klassifiziert sind.

Der Fonds kann Einlagen bei einem Kreditinstitut tätigen.

Die Anlagen werden an den vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft genehmigten regulierten Märkten, s. Anlage 2, Teil 1, getätigt.

Die Mittel können ferner über den US-Markt für High Yield Bonds, auch OTC-Fixed Income-Markt genannt, der von der FINRA (Financial Industry Regulatory Authority) reguliert wird, sowie in Rule 144 A-Titeln angelegt werden, die in Papiere umgetauscht werden können, die innerhalb eines Jahres gemäss dem Securities Act von 1933 bei der SEC registriert und am OTC-Fixed Income-Markt gehandelt werden. Es bestehen keine Anforderungen an das Rating dieser Anleihen, das Volumen der Begebungen oder die Liquidität der Titel.

Höchstens 10 % des Fondsvermögens werden an anderen Märkten und in nicht-notierten Instrumenten angelegt.

Der Fonds kann Derivate einsetzen und Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Der Fonds kann in Anteile anderer Investmentgesellschaften, Fonds oder Anlageinstitute investieren.

Abs. 9

Jyske Invest Growth Strategy CL

Der Fonds ist thesaurierend und Anteil ausstellend.

Der Fonds ist von § 19 des dänischen Gesetzes über die Besteuerung von Aktiengewinnen (aktieavancebeskatningsloven) umfasst.

Das Fondsvermögen wird vorwiegend in ein globales Portfolio aus Anleihen und Aktien mit dem Hauptgewicht auf Aktien investiert. Mindestens 75 % des Vermögens sind stets in EUR angelegt oder gegenüber EUR abgesichert.

Mindestens 51 % des Fondsvermögens sind in Finanzinstrumente zu investieren, die als Kapitalbeteiligungen klassifiziert sind.

Der Fonds kann Einlagen bei einem Kreditinstitut tätigen.

Die Anlagen werden an den vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft genehmigten regulierten Märkten, s. Anlage 2, Teil 1, getätigt.

Die Mittel können ferner über den US-Markt für High Yield Bonds, auch OTC-Fixed Income-Markt genannt, der von der FINRA (Financial Industry Regulatory Authority) reguliert wird, sowie in Rule 144 A-Titeln angelegt werden, die in Papiere umgetauscht werden können, die innerhalb eines Jahres gemäss dem Securities Act von 1933 bei der SEC registriert und am OTC-Fixed Income-Markt gehandelt werden. Es bestehen keine Anforderungen an das Rating dieser Anleihen, das Volumen der Begebungen oder die Liquidität der Titel.

Höchstens 10 % des Fondsvermögens werden an anderen Märkten und in nicht-notierten Instrumenten angelegt.

Der Fonds kann Derivate einsetzen und Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Der Fonds kann in Anteile anderer Investmentgesellschaften, Fonds oder Anlageinstitute investieren.

Abs. 10**Anlage in Staatsanleihen u. a. m.**

Ein Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von den in Anlage 1 genannten Ländern, regionalen Behörden oder internationalen Institutionen öffentlichen Charakters gemäss dem dänischen Gesetz über Investmentgesellschaften u. a. m. („Lov om investeringsforeninger m.v.“), § 147, Abs. 1, Nr. 4, vgl. § 148, ausgestellt oder garantiert sind.

Wenn der Fonds mehr als 35 % des Vermögens in einen einzelnen Emittenten investiert, muss sich der Bestand hiervon aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von mindestens 6 verschiedenen Emissionen zusammensetzen. Die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einer und derselben Emission dürfen 30 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Abs. 11**Einlagen bei Kreditinstituten**

Ein Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik Anlagen bei einem Kreditinstitut tätigen, dessen Sitz laut Satzung in einem Land innerhalb der Europäischen Union, in einem Land, mit dem die Union eine Vereinbarung im Finanzbereich getroffen hat, oder in einem Land gelegen ist, in dem die Kreditinstitute Aufsichtsregeln unterliegen, die nach Ansicht des dänischen Aufsichtsamtes für das Kreditwesen, Finanstilsynet, mindestens so streng sind wie die in der EU geltende Regulierung.

Abs. 12**Anlage in Hinterlegungsscheinen (die Aktien vertreten)**

Sämtliche Fonds, die in Aktien investieren dürfen, dürfen auch in Hinterlegungsscheine, wie z. B. ADRs und GDRs, investieren. Die Fonds dürfen jedoch nur in Hinterlegungsscheine investieren, die Aktien vertreten, in die die Fonds gemäss ihrer Anlagepolitik investieren dürfen.

Abs. 13**Anlage in Hinterlegungsscheinen u. Ä. (die Anleihen vertreten)**

Sämtliche Fonds, die in Anleihen investieren dürfen, dürfen in Hinterlegungsscheine, z. B. Global Depositary Notes (GDNs), sowie in Pass-Through Notes (PTNs) und Credit Linked Notes (CLNs) investieren. Die Fonds dürfen jedoch nur dann in solche Instrumente investieren, wenn diese Instrumente Anleihen vertreten, in die die Fonds gemäss ihrer Anlagepolitik investieren dürfen.

Anteilsklassen**§ 7****Abs. 1**

Ein Fonds kann in Anteilsklassen eingeteilt werden, mit denen klassenspezifische Vermögenswerte verknüpft sein können.

Abs. 2

Eine Anteilsklasse hat keine Vorrechte an Anteilen des Fondsvermögens, auch nicht an etwaigen klassenspezifischen Vermögenswerten. Die Anteilsklasse hat nur Anspruch auf einen Teil der Rendite des Vermögens, hierunter einen Teil der Rendite des gemeinsamen Portfolios und die Rendite der klassenspezifischen Vermögenswerte.

Abs. 3

Ein Fonds kann nach Beschluss des Verwaltungsrates verschiedene Arten von Anteilsklassen haben, vgl. § 19, Abs. 2. Die Anteilsklassen können sich neben dem Namen auch bezüglich folgender Kennzeichen voneinander unterscheiden:

- 1) Denominierung in Währung.
- 2) Die Arten von Investoren, gegenüber denen die Anteilsklassen vermarktet werden.
- 3) Laufende Kosten, die die Bestimmungen des § 5 des dänischen Anteilsklassenerlasses einhalten.
- 4) Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die die Bestimmungen des § 5 des Erlasses über Anteilsklassen sowie die Bestimmungen des Erlasses über Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise bei Zeichnung und Rücknahme von Anteilen an dänischen UCITS einhalten.
- 5) Preisberechnungsmethode, vgl. Erlass über Berechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen bei der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen an dänischen UCITS.
- 6) Klassenspezifische Vermögenswerte, die nur Derivate sowie ein Barbestand für den laufenden Liquiditätsbedarf der Klasse sein können.
- 7) Ausschüttungsprofil (thesaurierend oder ausschüttend).
- 8) Mindesteinlage.
- 9) Andere Kennzeichen als die in Nr. 1)8) erwähnten, wenn die Investmentgesellschaft nachweisen kann, dass Investoren einer Anteilsklasse nicht auf Kosten von Investoren einer anderen Anteilsklasse begünstigt werden.

Abs. 4

Die Investmentgesellschaft muss auf ihrer Webseite über die Kennzeichen der Anteilsklassen informieren.

Abs. 5

Die Abschnitte 1-4 finden keine Anwendung auf Anteilsklassen ohne Recht auf Dividenden (ex Coupon).

Darlehen § 8

Abs. 1

Die Investmentgesellschaft darf keine Kredite aufnehmen.

Abs. 2

Mit Genehmigung des dänischen Aufsichtsamts für das Kreditwesen, Finanstilsynet, kann die Investmentgesellschaft im Namen eines Fonds jedoch:

- 1) kurzfristige Darlehen von bis zu 10 % des Fondsvermögens, abgesehen von Darlehen zu Investitionszwecken, sowie
- 2) Darlehen von bis zu 10 % des Fondsvermögens für den Erwerb von Immobilien, die zur Geschäftsausübung unbedingt erforderlich sind, aufnehmen.

Abs. 3

Die gesamten Darlehen dürfen insgesamt höchstens 15 % des Fondsvermögens ausmachen.

Anteile in der Investmentgesellschaft

§ 9

Abs. 1

Die Anteile sind bei einer Wertpapierzentrale registriert und werden durch diese mit einem Nennwert von 100 oder einem Mehrfachen davon in der Wahrung ausgegeben, in der der Fonds denominated ist. In Fonds mit Anteilsklassen legt der Verwaltungsrat in Verbindung mit der Etablierung von Anteilsklassen den Nennwert fur die ausgegebenen Anteile fest. Die Denominierungswahrung fur den einzelnen Fonds und die jeweilige Anteilsklasse gehen aus dem Prospekt hervor.

Abs. 2

Jeder Fonds tragt samtliche Kosten bei der Registrierung bei einer Wertpapierzentrale.

Abs. 3

Der Kontoauszug der Wertpapierzentrale dient als Nachweis fur den Anteil des Anlegers am Fondsvermogen.

Abs. 4

Die Anteile werden an den Inhaber ausgestellt, konnen aber auf Verlangen gegenuber dem kontofuhrenden Institut/der Investmentgesellschaft oder einer von diesem angefuhrten Registrierstelle in die Bucher der Investmentgesellschaft auf den Namen eingetragen werden.

Abs. 5

Die Anteile sind frei ubertragbar und handelbar.

Abs. 6

Mit keinem Anteil sind besondere Rechte verbunden.

Abs. 7

Kein Anleger der Investmentgesellschaft ist verpflichtet, seine Anteile einlosen zu lassen.

Wertansatz und Festlegung des inneren Werts

§ 10

Abs. 1

Der Wert des Fondsvermogens (Vermogenswerte und Verbindlichkeiten) wird festgelegt (eingerechnet und gemessen) in ubereinstimmung mit Kapitel 9 im danischen Gesetz uber Investmentgesellschaften u. a. m. („Lov om investeringsforeninger m.v.“) sowie dem jeweils geltenden Erlass uber Finanzberichte von danischen UCITS.

Abs. 2

Fremdwahrungen sind zu den zuletzt notierten Kursen anzusetzen. Der innere Wert der Anteile eines Fonds errechnet sich durch die Teilung des Vermogenswertes zum Ausgabezeitpunkt, vgl. Abs. 1, durch die Anzahl der gezeichneten Anteile.

Abs. 3

Der innere Wert der Anteile einer Anteilsklasse errechnet sich durch die Teilung des zum Ausgabezeitpunkt ermittelten Teils des Fondsvermogens, der dem Teil des gemeinsamen Portfolios entspricht, fur die die Anteilsklasse eine Rendite bringt (bereinigt um eventuelle klassenspezifische

Vermögenswerte und Kosten, die mit der Anteilsklasse verbunden sind), durch die Anzahl der gezeichneten Anteile der Anteilsklasse.

Abs. 4

Die Investmentgesellschaft setzt einen oder mehrere Zeitpunkte für die Berechnung des inneren Wertes der Fonds zum Gebrauch bei Ausgabe und Rücknahme fest.

Abs. 5

Wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, Anteile ohne Recht auf Dividende auszugeben (ex Coupon), vgl. § 11, Abs. 1, von Anfang/Mitte Januar bis zur ordentlichen Anteilinhaberversammlung, basiert die Festsetzung des Ausgabepreises und des Preises bei einer eventuellen Einlösung solcher Anteile auf dem inneren Wert, vgl. Abs. 2-4, vgl. Abs. 1, nach Abzug des Werts der berechneten und geprüften Dividende des vorigen Geschäftsjahres.

Ausgabe und Rücknahme

§ 11

Abs. 1

Investmentanteile können nur gegen zeitgleiche Einzahlung des Ausgabepreises gezeichnet werden, die Zeichnung von Fondsanteilen ist hiervon jedoch ausgenommen. Beschlüsse über die Ausgabe von Anteilen und über die Ausgabe von Anteilen ohne Recht auf Dividende (ex Coupon) werden vom Verwaltungsrat getroffen. Beschlüsse über die Ausgabe von Fondsanteilen werden jedoch von der Anteilinhaberversammlung getroffen.

Abs. 2

Auf Verlangen eines Anlegers ist die Investmentgesellschaft zur Rücknahme des Anteils des jeweiligen Anlegers am Fondsvermögen verpflichtet.

Abs. 3

Die Investmentgesellschaft kann die Rücknahme aufschieben,

- wenn die Investmentgesellschaft wegen der Verhältnisse am Markt den inneren Wert nicht festlegen kann, oder
- wenn die Investmentgesellschaft in der Bestrebung, den Anlegern die gleiche Behandlung zu geben, erst den Rücknahmepreis festsetzt, wenn die Investmentgesellschaft, die für die Rücknahme der Anteile notwendigen Vermögenswerte realisiert hat.

Abs. 4

Das dänische Aufsichtsamt für das Kreditwesen, Finanstilsynet, kann fordern, dass die Investmentgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aufschiebt.

Methoden zur Berechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen

§ 12

Abs. 1

Der Ausgabepreis wird nach einem modifizierten Singlepreisverfahren festgesetzt, vgl. den Erlass über die Berechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen bei der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen an dänischen UCITS.

Abs. 2

Der Rücknahmepreis wird nach einem modifizierten Singlepreisverfahren festgesetzt, vgl. den Erlass über die Berechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen bei der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen an dänischen UCITS.

Anteilhaberversammlung **§ 13**

Abs. 1

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Anteilhaberversammlung.

Abs. 2

Die Anteilhaberversammlung findet gemäss Beschluss des Verwaltungsrates in Silkeborg, Aarhus oder Kopenhagen statt.

Abs. 3

Die ordentliche Anteilhaberversammlung muss spätestens zum Ende des Monats April abgehalten worden sein.

Abs. 4

Eine ausserordentliche Anteilhaberversammlung ist dann abzuhalten, wenn Anleger, die insgesamt mindestens 5 % des Gesamtnennwertes der Anteile eines Fonds besitzen, oder aber wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder ein Wirtschaftsprüfer dies verlangen.

Abs. 5

Die Einberufung der Anteilhaberversammlung und die Veröffentlichung der Tagesordnung haben schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen gegenüber allen Inhabern von Namensaktien, die dies beantragt haben, und durch Veröffentlichung auf der Webseite der Investmentgesellschaft und/oder in der Tagespresse nach Einschätzung des Verwaltungsrates zu erfolgen.

Abs. 6

In der Einberufung sind der Zeitpunkt und der Veranstaltungsort der Anteilhaberversammlung sowie die Tagesordnung, in der die Fragen, die in der Anteilhaberversammlung diskutiert werden sollen, angeführt sind, anzugeben. Wenn die Anteilhaberversammlung Anträge auf Satzungsänderungen diskutieren soll, hat der wesentlichste Inhalt der Anträge aus der Einberufung hervorzugehen.

Abs. 7

Die Tagesordnung und die vollständigen Anträge sowie, was die ordentliche Anteilhaberversammlung betrifft, der Jahresbericht mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers sind spätestens zwei Wochen vor der Anteilhaberversammlung den Anlegern zur Verfügung zu stellen. Anträge von Anlegern zur Behandlung in einer ausserordentlichen Anteilhaberversammlung müssen beim Verwaltungsrat schriftlich und spätestens eine Woche vor der Anteilhaberversammlung eingereicht worden sein.

Abs. 8

Anleger, die Anträge zur Behandlung in der ordentlichen Anteilhaberversammlung einreichen möchten, müssen spätestens am 1. Februar desselben Jahres, in dem die Anteilhaberversammlung stattfindet, diese schriftlich beim Verwaltungsrat einreichen.

§ 14

Abs. 1

Der Verwaltungsrat bestellt einen Versammlungsleiter, der den Vorsitz der Anteilhaberversammlung führt. Der Versammlungsleiter entscheidet über sämtliche Fragen in Bezug auf die Gesetzmässigkeit der Anteilhaberversammlung, die Verhandlungen und die Stimmabgabe.

Abs. 2

Die Investmentgesellschaft nimmt eine Niederschrift über die Verhandlungen auf, die vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Den Anlegern muss diese Niederschrift oder eine bestätigte Ausfertigung davon spätestens zwei Wochen nach der Anteilhaberversammlung im Büro der Investmentgesellschaft zugänglich sein.

§ 15

Abs. 1

Die Tagesordnung der ordentlichen Anteilhaberversammlung hat die nachstehend aufgeführten Punkte zu enthalten:

1. Berichterstattung des Verwaltungsrates über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Vorlage des Jahresberichts zur Feststellung, Berichterstattung für das abgelaufene Geschäftsjahr und eventuell Vorschläge zur Verwendung der Erlöse aus Vermögensverwertungen sowie Genehmigung der Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates, vgl. § 18, Abs. 6 der Satzung.
3. Anträge der Anleger oder des Verwaltungsrates.
4. Bestellung der Mitglieder (und etwaiger Ersatzmitglieder) des Verwaltungsrates
5. Bestellung des Wirtschaftsprüfers (und eines etwaigen Stellvertreters)
6. Sonstiges

Stimmrecht u. a. m.

§ 16

Abs. 1

Jeder Anleger der Gesellschaft ist gegen Vorlage einer Eintrittskarte berechtigt, zusammen mit einem eventuellen angemeldeten Begleiter/Berater an der Anteilhaberversammlung teilzunehmen. Eintrittskarten sind bei der Investmentgesellschaft oder bei einem von der Gesellschaft angegebenen Vertreter spätestens fünf Banktage vor der Abhaltung der Anteilhaberversammlung gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises für die Beteiligung an der Investmentgesellschaft erhältlich.

Abs. 2

Anleger können ein Stimmrecht nur für die Anteile ausüben, die spätestens fünf Banktage vor der Anteilhaberversammlung im Eigentümerbuch der Investmentgesellschaft auf den Namen des betreffenden Anlegers eingetragen sind.

Abs. 3

Die Befugnisse, die die Anteilhaberversammlung der Investmentgesellschaft ausübt, stehen den Anlegern eines Fonds zu hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses des Fonds, Änderungen der Bestimmungen der Satzung über die Verwendung des Fondsvermögens, für den Fonds geltender Bedingungen für die Aufnahme von Darlehen, Ausgabe und Rückzahlung,

hierunter die Preisberechnungsmethode, das Ausschüttungsprofil des Fonds, Mindesteinlage und die Auflösung oder Fusion des Fonds sowie andere Fragen, die ausschliesslich den Fonds betreffen. Ein Fonds kann nach dem im dänischen Gesetz über Investmentgesellschaften u. a. m. („Lov om investeringsforeninger m.v.“) angegebenen Verfahren für eine vereinfachte Abwicklung von UCITS abgewickelt werden.

Abs. 4

Die Befugnisse, die von der Anteilhaberversammlung der Investmentgesellschaft ausgeübt werden, stehen den Anlegern einer Anteilsklasse zu hinsichtlich Änderung der spezifischen Kennzeichen der Anteilsklasse, der Abwicklung der Anteilsklasse und anderer Fragen, die ausschliesslich die Anteilsklasse betreffen.

Abs. 5

Jedem Anleger wird für jeden Anteil im Nennwert von DKK 100 eine Stimme gewährt. Für Anteile, die in einer anderen Währung denominiert sind, errechnet sich die Zahl der Stimmen durch Multiplikation des Nennwertes der vom Anleger gehaltenen Anteile mit dem 14 Banktage vor der Anteilhaberversammlung amtlich notierten Wechselkurs gegenüber DKK und Division des Ergebnisses durch 100 und Abrundung auf die nächstgelegene ganze Zahl. Jedem Anleger wird jedoch mindestens eine Stimme gewährt.

Abs. 6

Jeder Anleger ist berechtigt, sich in der Anteilhaberversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die vorzulegende Vollmacht muss schriftlich und datiert sein.

Abs. 7

Vollmachten an den Verwaltungsrat können nicht für mehr als 1 Jahr erteilt werden und sind für eine bestimmte Anteilhaberversammlung mit einer vorher bekannten Tagesordnung zu erteilen. Durch eine Einrichtung, die den Anlegern auf einer Webseite zur Verfügung gestellt werden kann, kann die Erteilung der Vollmacht zudem elektronisch erfolgen.

Abs. 8

In der Anteilhaberversammlung werden Beschlüsse mit Ausnahme der im § 17 genannten Fälle mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abs. 9

Kein Anleger kann für sich selbst ein Stimmrecht für mehr als 1 % des in DKK ermittelten Gesamtnennwertes der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile eines Fonds bei Abstimmungen über fondsspezifische Anliegen oder 1 % des in DKK ermittelten Gesamtnennwertes der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile aller Fonds bei Abstimmungen über gemeinsame Anliegen ausüben.

Satzungsänderungen, Fusion und Auflösung u. a. m.

§ 17

Abs. 1

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung, Spaltung, Überführung oder Fusion des aufzuhörenden Geschäfts sind nur gültig, wenn sie von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen sowie von mindestens 2/3 des in der Anteilhaberversammlung vertretenen Vermögens zugestimmt werden.

Abs. 2

Beschlüsse über die Änderung der Bestimmungen in der Satzung über das Anlegen des Vermögens eines Fonds, über die Auflösung, Spaltung, Überführung eines Fonds oder über die Fusion einer aufgehenden Einheit sind von den Anlegern des jeweiligen Fonds in der Anteilhaberversammlung zu treffen. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen sowie von mindestens 2/3 des in der Anteilhaberversammlung vertretenen Fondsvermögens die Zustimmung erhalten.

Abs. 3

Beschlüsse über die Änderung der Satzungsregelungen für die Kennzeichen einer spezifischen Anteilsklasse und über die Auflösung einer Anteilsklasse sind von den Anlegern in der Anteilhaberversammlung zu treffen. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen sowie von mindestens 2/3 des in der Anteilhaberversammlung vertretenen Vermögens der Anteilsklasse die Zustimmung erhalten.

Abs. 4

Vollmachten zur Teilnahme an der ersten Anteilhaberversammlung haben - wenn nicht ausdrücklich widerrufen - gleichermassen für die zweite Anteilhaberversammlung Gültigkeit, wenn es keine neuen Punkte für die Tagesordnung gibt.

Der Verwaltungsrat **§ 18**

Abs. 1

Der Verwaltungsrat, der von der Anteilhaberversammlung bestellt wird, setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 5 Verwaltungsratsmitgliedern zusammen.

Abs. 2

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Abs. 3

Jedes Jahr werden sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 4

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit ein-facher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abs. 5

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates scheidet spätestens in der nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das betreffende Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet, stattfindenden Anteilhaberversammlung aus.

Abs. 6

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten einen jährlichen Bezug, der von der Anteilhaberversammlung genehmigt wird.

§ 19

Abs. 1

Der Verwaltungsrat trägt zu jeder Zeit die Verantwortung für die übergeordnete Leitung der Tätigkeiten der Investmentgesellschaft, darunter die Investitionen.

Abs. 2

Der Verwaltungsrat kann neue Fonds und Anteilsklassen in neuen Fonds sowie Anteilsklassen in bestehenden Fonds, für die die Anteilhaberversammlung früher beschlossen hat, dass sie in Anteilsklassen aufgeteilt werden können, einrichten und ist befugt, diejenigen Satzungsänderungen durchzuführen, die erforderlich oder von der Finanzaufsicht als Bedingung für eine Genehmigung vorgeschrieben sind. Der Verwaltungsrat kann zudem Forderungen bezüglich Mindesteinlagen festlegen.

Abs. 3

Der Verwaltungsrat ist befugt, diejenigen Änderungen der Satzung der Investmentgesellschaft vorzunehmen, die wegen Änderungen in der Gesetzgebung erforderlich sind oder die vom dänischen Aufsichtsamt für das Kreditwesen auferlegt werden.

Abs. 4

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anlage 1 zur Satzung mit den Änderungen bei den zum betreffenden Zeitpunkt umfassten Staaten/Ländern sowie bei den vom dänischen Aufsichtsamt für das Kreditwesen, Finanstilsynet, genehmigten internationalen Institutionen öffentlichen Charakters zu aktualisieren.

Ebenso ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Anlage 2 zur Satzung mit den Änderungen bei den zum betreffenden Zeitpunkt vom Verwaltungsrat genehmigten regulierten Märkten zu aktualisieren.

S. die Anlagen zur Satzung.

Abs. 5

Der Verwaltungsrat ist dazu befugt zu beschliessen, ob die Investmentgesellschaft die Zulassung zum Handel von Anteilen in einem oder mehreren Fonds oder Anteilsklassen an einem regulierten Markt beantragen soll.

Verwaltung

§ 20

Abs. 1

Der Verwaltungsrat bestellt einen Vorstand zur täglichen Führung der Investmentgesellschaft. Der Vorstand muss seine Arbeit in Übereinstimmung mit den Richtlinien und Anweisungen des Verwaltungsrates ausführen.

Abs. 2

Die tägliche Führung der Investmentgesellschaft kann der Verwaltungsrat stattdessen an eine Investmentverwaltungsgesellschaft delegieren, so dass die mit dem Direktor einer Investmentgesellschaft verbundenen Aufgaben vom Vorstand der Investmentverwaltungsgesellschaft ausgeführt werden. Die von der Investmentgesellschaft vorgenommene Delegierung der täglichen Führung an eine Investmentverwaltungsgesellschaft soll vom dänischen Aufsichtsamt für das Kreditwesen, Finanstilsynet, genehmigt werden.

Abs. 3

Der Verwaltungsrat kann die Delegation nach Abs. 2 zurückziehen und die tägliche Führung der Gesellschaft an eine neue Investmentverwaltungsgesellschaft delegieren, sofern der Verwaltungsrat dies für die Gesellschaft als vorteilhaft erachtet. Die von der Investmentgesellschaft vorgenommene Delegation der täglichen Führung an eine neue Investmentverwaltungsgesellschaft muss vom dänischen Aufsichtsamt für das Kreditwesen, Finanstilsynet, genehmigt werden.

Abs. 4

Die Aktivitäten der Gesellschaft sind bei einem Wechsel der Investmentverwaltungsgesellschaft nach Abs. 3 direkt von der früheren auf die neue Investmentverwaltungsgesellschaft zu übertragen.

Vertretung **§ 21**

Abs. 1

Die Vertretung der Investmentgesellschaft erfolgt durch:

- 1) den gesamten Verwaltungsrat oder mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates gemeinschaftlich oder
- 2) ein Mitglied des Verwaltungsrates gemeinsam mit dem Direktor der Investmentgesellschaft/dem Direktor der Investmentverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft.

Abs. 2

Der Verwaltungsrat kann Prokura erteilen.

Abs. 3

Der Verwaltungsrat beschliesst, wer das Stimmrecht der Wertpapiere der Investmentgesellschaft ausübt.

Verwaltungskosten **§ 22**

Abs. 1

Alle Fonds und Anteilklassen der Investmentgesellschaft tragen ihre eigenen Kosten. Unter Gemeinkosten sind Kosten zu verstehen, die nicht den einzelnen Fonds bzw. Anteilklassen zugeordnet werden können.

Abs. 2

Die mit der Tätigkeit der Investmentgesellschaft verbundenen Gemeinkosten in einem Geschäftsjahr werden auf die Fonds/ Anteilklassen im Verhältnis zu ihrem jeweiligen durchschnittlichen Vermögen im Geschäftsjahr aufgeteilt.

Abs. 3

Fonds oder Anteilklassen, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres existiert haben, beteiligen sich anteilig an den Gemeinkosten.

Abs. 4

Der gesamte Verwaltungsaufwand, u. a. Kosten für den Verwaltungsrat, die Verwaltung, IT, Prüfung, Aufsicht, Vermarktung, Vermittlung und die Depotbank (hiervon ausgenommen ist jedoch die ergebnisabhängige Honorierung, vgl. Abs. 5) darf für jeden Fonds oder jede Anteilklasse 2 % des für das betreffende Geschäftsjahr ermittelten Durchschnittswertes des Vermögens im Fonds oder in der Anteilklasse nicht übersteigen.

Abs. 5

Die gesamten Verwaltungskosten einschliesslich ergebnisabhängiger Honorierung, wie in Abs. 4 erwähnt, dürfen für jeden Fonds oder jede Anteilklasse 10 % des durchschnittlichen Vermögenswertes des Fonds oder der Anteilklasse im Geschäftsjahr nicht übersteigen.

Abs. 6

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann beschliessen, dass mit dem Investmentberater der Investmentgesellschaft eine Vereinbarung über ergebnisabhängige Honorierung getroffen wird.

Depotbank**§ 23****Abs. 1**

Die Finanzinstrumente der Investmentgesellschaft sollen von einer Depotbank verwaltet und aufbewahrt werden. Der Verwaltungsrat wählt die Depotbank. Die Wahl der Depotbank muss vom dänischen Aufsichtsamt für das Kreditwesen, Finanstilsynet, genehmigt werden.

Abs. 2

Der Verwaltungsrat beschliesst die Wahl einer neuen Depotbank, wenn der Verwaltungsrat dies für die Gesellschaft als vorteilhaft erachtet. In diesem Fall sind die Vermögenswerte der Gesellschaft direkt von der früheren Depotbank auf die neue Depotbank zu übertragen.

Jahresbericht, Prüfung und Gewinn**§ 24****Abs. 1**

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr erstellen der Verwaltungsrat und der Vorstand oder der Vorstand der Investmentverwaltungsgesellschaft einen Jahresbericht.

Abs. 2

Die Investmentgesellschaft erstellt eine Halbjahresbilanz für jeden Fonds, die in Übereinstimmung mit dem Erlass über Finanzberichte von dänischen UCITS eine Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni sowie eine Bilanz zum 30. Juni enthält.

Abs. 3

Jahresberichte und Halbjahresberichte können in dänischer oder englischer Sprache erstellt und vorgelegt werden.

Abs. 4

Der Jahresbericht wird von mindestens einem von der Anteilhaberversammlung gewählten staatlich autorisierten Revisor geprüft.

Abs. 5

Der jüngste geprüfte Jahresbericht und der jüngste Halbjahresbericht sind auf Anfrage bei der Investmentgesellschaft kostenfrei erhältlich.

§ 25**Abs. 1**

Ausschüttende Fonds nehmen eine Ausschüttung vor, die die Ansprüche des § 16C des dänischen Bewertungsgesetzes an Mindestausschüttung erfüllt. Die Ausschüttung erfolgt auf Grundlage der im Geschäftsjahr erwirtschafteten Zinsen und Renditen, der realisierten und nicht realisierten Kursgewinne unter Abzug der Verwaltungskosten des Fonds/der Investmentgesellschaft.

Abs. 2

Erlöse bei der Vermögensrealisation im Übrigen werden dem Vermögen des betreffenden Fonds zugeführt, es sei denn, die Anteilhaberversammlung trifft auf Antrag des Verwaltungsrates einen anderweitigen Beschluss.

Abs. 3

Renditen von Anteilen einer ausschüttenden Investmentgesellschaft/eines ausschüttenden Fonds, die/der bei einer Wertpapierzentrale registriert ist, werden auf das Konto des Anteilhabers beim kontoführenden Institut überwiesen.

Abs. 4

Das Recht auf Renditen von eventuellen physischen Investmentanteilen eines Fonds oder einer Anteilsklasse verjährt, wenn die Renditen nicht spätestens drei Jahre nach ihrem Verfall abgehoben worden sind. Die Renditen werden hiernach dem Fonds oder der Anteilsklasse zugeführt.

Abs. 5

Bei thesaurierenden Fonds werden die Nettogewinne dem Fondsvermögen zugeführt.

Silkeborg, den 22. Juni 2023

Im Verwaltungsrat:

Hans Frimor Jane Soli Preuthun Bo Sandemann Rasmussen Bjarne Staeel
Vorsitzender Zweite Vorsitzende

Anlage 1:

In Übereinstimmung mit dem dänischen Gesetz über Investmentgesellschaften u. a. m. („Lov om investeringsforeninger m.v.“) kann ein Fonds mehr als 35 % seines Vermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Land, einer regionalen Behörde oder einer internationalen Institution öffentlichen Charakters, an der ein oder mehrere Mitgliedsländer beteiligt sind, und die vom dänischen Aufsichtsamt für das Kreditwesen genehmigt worden ist.

Es dreht sich aktuell um folgende internationale Institutionen: - aktualisiert am 24.03.2020:

Nordiska Investeringsbanken, European Investment Bank, European Coal and Steel Community, Council of European Resettlement Fund for National Refugees and Overpopulation in Europe, Eurofima (European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock - Switzerland), Euratom (European Atomic Energy Community, World Bank (International Bank for Reconstruction and Development), Inter-American Development Bank (IADB), International Finance Corporation, African Development Bank, Asian Development Bank, European Bank for Reconstruction and Development (EBRD), European Financial Stability Facility (EFSF).

Der Verwaltungsrat ist gemäss § 20, Abs. 4 der Satzung dazu befugt, die Anlage zu ändern.

Anlage 2, Teil 1:

Der Verwaltungsrat beurteilt laufend, welche Märkte die Anforderungen in § 139, Abs. 1, Nr. 2 und 3 des dänischen Gesetzes über Investmentgesellschaften u. a. m. („Lov om investeringsforeninger m.v.“) erfüllen. Die Fonds können, unter der Voraussetzung, dass die Anlagen der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds entsprechen, und dass nichts anderes aus § 6 hervorgeht, an folgenden Märkten Anlagen tätigen:

Folgende „full members“ der WFE sind vom Verwaltungsrat genehmigt – aktualisiert am 30.08.2023:

Abu Dhabi Securities Exchange	Japan Exchange Group, Inc.
Amman Stock Exchange	Johannesburg Stock Exchange
Astana International Exchange	Kazakhstan Stock Exchange
Athens Stock Exchange (ATHEX)	Korea Exchange
Australian Securities Exchange	Latinex – Latin America Stock Exchange
B3 – Brasil Bolsa Balcão	Luxembourg Stock Exchange
Bahrain Bourse	Malta Stock Exchange
Bermuda Stock Exchange	Muscat Securities Market
Bolsa Mexicana de Valores	NZX Limited
Bolsa de Comercio de Buenos Aires	Nairobi Securities Exchange
Bolsa de Santiago	Namibian Stock Exchange
Bolsa de Valores de Colombia	Nasdaq
Bolsa de Valores de Lima	National Stock Exchange of India Limited
Borsa Istanbul	Nigerian Stock Exchange
Botswana Stock Exchange	OCC - The Options Clearing Corporation
Boursa Kuwait	Palestine Exchanges
Bourse Régionale des Valeurs Mobilières S.A	Philippine Stock Exchange
Bourse de Casablanca	Qatar Stock Exchange
Bursa Malaysia	SIX Group
CME Group	Saudi Tadawul Group
Cboe Global Markets	Shanghai Futures Exchange
China Financial Futures Exchange	Shanghai Stock Exchange
China Sec. Dep. and Clearing Corp. Ltd.	Shenzhen Stock Exchange
Colombo Stock Exchange	Singapore Exchange
Cyprus Stock Exchange	Stock Exchange of Mauritius
DTCC	The Stock Exchange of Thailand
Dalian Commodity Exchange	TMX Group Inc.
Dar es Salem Stock Exchange PLC	Taipei Exchange
Deutsche Börse AG	Taiwan Futures Exchange
Dhaka Stock Exchange Ltd.	Taiwan Stock Exchange
Dubai Financial Market	Tel-Aviv Stock Exchange
The Egyptian Exchange	Tunis Stock Exchange
FMDQ Group	Warsaw Stock Exchange
Ghana Stock Exchange	Zhengzhou Commodity Exchange
Hochiminh Stock Exchange	
Hong Kong Exchanges and Clearing	
Indonesia Stock Exchange	
Intercontinental Exchange, Inc.	

Folgende Mitglieder der FESE sind vom Verwaltungsrat genehmigt – aktualisiert am 30.08.2023:

Boerse Stuttgart

Bucharest Stock Exchange

Budapest Stock Exchange

Bulgarian Stock Exchange

Cyprus Stock Exchange

Deutsche Börse Group

Euronext incorporating:

- Borsa Italiana
- Euronext Amsterdam
- Euronext Brussels
- Euronext Dublin
- Euronext Lisbon
- Euronext Paris
- Oslo Børs

Tel-Aviv Stock Exchange

Hellenic Exchanges - Athens Stock Exc. S.A.

ICE Futures

Luxembourg Stock Exchange

Malta Stock Exchange

NASDAQ Group incorporating:

- NASDAQ Nordics:
 - NASDAQ Stockholm
 - NASDAQ Copenhagen
 - NASDAQ Helsinki
 - NASDAQ Iceland
- NASDAQ Baltics:
 - NASDAQ Riga
 - NASDAQ Tallinn
 - NASDAQ Vilnius

SIX Group incorporating:

- Bolsa de Barcelona
- Bolsa de Bilbao
- Bolsa de Madrid
- Bolsa de Valencia
- MEFF
- SIX Swiss Exchange

Warsaw Stock Exchange

Wiener Börse incorporating:

- Prague Stock Exchange
- Vienna Stock Exchange

Zagreb Stock Exchange

Der Verwaltungsrat ist gemäss § 20, Abs. 4 der Satzung dazu befugt, die Anlage zu ändern.

Anlage 2, Teil 2:

Einige Fonds können zudem an den vom Verwaltungsrat genehmigten Märkten investieren, wenn dies spezifisch aus der Beschreibung des Fonds hervorgeht. Folgende Märkte sind vom Verwaltungsrat genehmigt – aktualisiert am 21.02.2019:

- Der US-amerikanische Markt für High Yield Bonds, auch OTC-Fixed Income Market genannt.
- Rule 144A Titel, die in Papiere umgetauscht werden können, die innerhalb von einem Jahr gemäss dem Securities Act von 1933 bei der SEC registriert werden, und die am OTC Fixed Income Markt gehandelt werden.